



Herrn  
Otwin Schneider  
Jean-Paul-Str. 15  
91301 Forchheim

Berlin, 27. Februar 2019  
Bezug: Mein Schreiben vom  
9. August 2018  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
BMI, BMVI, BMWi

**Herr Posselt**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39185  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Der Mitarbeiter ist teilzeitbeschäftigt.  
Er ist montags bis donnerstags von  
08:00 bis 16:30 Uhr telefonisch zu  
erreichen.

**Lärmschutz an Schienenwegen**  
**Pet 1-18-12-9305-016663 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Schneider,

als Anlage übersende ich Ihnen die abschließende Antwort der  
Bundesregierung zu Ihrer Petition mit der Bitte um  
Kenntnisnahme. Damit ist das Petitionsverfahren beendet.

Die Antwort ist seitens des Ausschusses als abschließend  
akzeptiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Vorsitzender des Petitionsausschusses  
im Deutschen Bundestag  
Herrn Marian Wendt MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Enak Ferlemann, MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250  
FAX +49 (0)30 18-300-2269

poststelle@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Lärmschutz an Schienenwegen**  
**Eingabe von Brigitte und Otwin Schneider vom**  
**15.01.2015**

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.07.2017 – Pet 1-18-12-9305-016663  
Aktenzeichen: LA 18/5181.2/13-18 // 2376392  
Datum: Berlin, 14.05.2018  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 29.06.2017 (Ifd. Nr. 2 der Sammelübersicht 18/452 - Bundestags-Drucksache 18/12809) hat der 18. Deutsche Bundestag dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur die o.g. Petition zur Erwägung zugeleitet.

Die erneute Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag gefassten Beschlusses führte zu keinem über die bisherigen Feststellungen hinausgehenden Ergebnis. Aus fachlicher Sicht wird weiter empfohlen, die bisherige Regelung beizubehalten. Danach werden bei Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (passive Lärmschutzmaßnahmen) die Kosten für die Beschaffung und den Einbau lärmschützender Bauteile, wie z.B. Fenster, Lüfter, Fassadendämmung etc. vom Vorhabenträger ganz oder teilweise erstattet. Der Eigentümer der Immobilie trägt – im Fall der Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen neben einem Eigenanteil von 25 Prozent der Investitionskosten – die Aufwendung für die Kosten des Betriebs und der Instandhaltung der schalldämmenden Gebäudebauteile.

Aus Sicht des Vorhabenträgers ist bei der bestehenden Rechtslage mit der Erstattung der Aufwendungen für Beschaffung und Einbau der Lärmschutzbauteile der Vorgang abgeschlossen. Die Umsetzung der vom Petenten vorgetragenen Forderung nach Erstattung zukünftiger Betriebskosten und Erstattung der Kosten für den Ersatz verschlisse-





Seite 2 von 3

ner und abgängiger Lärmschutzbauteile würde dazu führen, dass der Kostenträger eines Verkehrsweges dauerhaft für die Folgekosten, die bei Dritten entstehen, in Anspruch genommen werden könnte.

Neben der Frage, ob ein derartiger „ewiger“ Erstattungsanspruch administrativ mit einem angemessenen Aufwand im Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Kostenerstattungen steht, stellt sich auch die Frage, wie eine Abgrenzung zwischen den vom Eigentümer einer Immobilie regelmäßig zu tragenden Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ersatz des Bauwerks und den zusätzlichen Kosten, die durch die lärmschützenden Bauteile entstehen erfolgen kann.

Bei den zu Lärmschutzzwecken eingebauten Bauteilen handelt es sich in der Regel nicht um zusätzliche Teile, die allein zu Lärmschutzzwecken eingebaut werden. Es handelt sich vielmehr um wesentliche Bestandteile eines Bauwerks, die um die zusätzliche Funktion „Lärmschutz“ konstruktiv erweitert worden sind. Eine Erstattung der Kosten für den Betrieb und Ersatz abgängiger Gebäudebestandteile, die auch dem Lärmschutz dienen, müsste sich auf den zusätzlichen Kostenanteil beschränken, der durch die lärmschützende Funktion entstanden ist. Diese Abgrenzung wird im Einzelfall schwierig und mit administrativem Aufwand verbunden sein.

Aus administrativer Sicht vorstellbar wäre allenfalls eine summarische und abgezinste Abgeltung zukünftiger Aufwendungen bei Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen.

Sollte der Gesetzgeber entscheiden, dass zukünftig nicht nur die Beschaffungs- und Einbaukosten von lärmschützenden Bauteilen, sondern auch die Betriebs- und Ersatzbeschaffungskosten vom Vorhabenträger zu tragen sind, ist zu bedenken, dass passive Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrswegen bereits in der Vergangenheit in großem Umfang durchgeführt worden sind. Würde man eine Erstattung der Folgekosten als Einmalzahlung auf zukünftig durchzuführende passive Lärmschutzmaßnahmen beschränken, blieben die Eigentümer von Immobilien, an denen passive Lärmschutzmaßnahmen bereits durchgeführt worden sind, von einer Erstattung der Folgekosten ausgeschlossen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die schwerlich zu vermitteln ist. Die Alternative wäre eine Ausdehnung der Erstattungsansprüche für Folgekosten auch auf bereits abgeschlossene Lärmsanierungsmaßnahmen. Dies dürfte wegen der Vielzahl der Fälle mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein. Zudem dürfte es im Einzelfall schwierig sein, Berechtigung und Höhe eines derartigen Anspruchs zu prüfen.



Seite 3 von 3

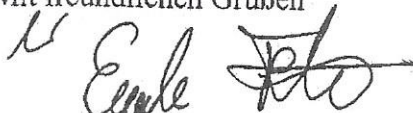
In vielen Fällen erfüllen die zu Lärmschutzzwecken eingebauten Teile weitere Funktionen, die mit der Durchführung notwendiger Renovierungs- und Sanierungsarbeiten einhergehen, vielfach verbunden mit einer energetischen Verbesserung des Bauwerks. Der Einbau von lärmschützenden Bauteilen führt im Regelfall zu einer Aufwertung und Wertsteigerung des Gebäudes. Eine vollständige Übernahme der Betriebs- und Folgekosten würde letztlich zu einer Werterhaltung und Wertsteigerung einer Immobilie auf Kosten des Baulastträgers des Verkehrsweges führen.

Die Festlegung des Gesetzgebers, dass der Eigentümer einer Immobilie für Bauteile, die im Zuge von Lärmschutzmaßnahmen bei ihm verbaut worden und in sein Eigentum übergegangen sind, wie bei der vorhandenen Bausubstanz für Betriebskosten und Ersatzinvestitionen aufkommt, erscheint daher nicht unangemessen. Sie dürfte im Gestaltungsermessen des Gesetzgebers liegen und führt nach meiner Einschätzung zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Eigentümer von Immobilien an lärmbelasteten Verkehrswegen und dem Kostenträger des Verkehrsweges. Ich rege daher an, an der bisher geübten Praxis festzuhalten und von einer Ausweitung der Kostenerstattung für Lärmschutzmaßnahmen auch auf Betriebs- und Instandhaltungskosten der lärmschützenden Bauteile abzusehen.

Sollte der Deutsche Bundestag zu einer abweichenden Einschätzung gelangen, weise ich darauf hin, dass die Problematik der Erstattung von Betriebs- und Instandhaltungskosten sowohl Schienenwege als auch Straßen betrifft. Mangels ausreichender Datengrundlage kann derzeit auch keine valide Schätzung zu den Kostenfolgen einer Änderung der bisherigen Praxis getroffen werden.

Bei dem von dem Petenten angeführten Urteil des Landgerichts Bochum handelt es sich um eine erstinstanzliche, nicht rechtskräftige Entscheidung. Gegen die Entscheidung wurde Rechtsmittel eingelegt. Das genannte Urteil ist nicht geeignet, den mit der Petition eingeforderten finanziellen Anspruch zu begründen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe  
Mit freundlichen Grüßen

  
Enak Ferlemann

